

Wasserversorgungsreglement

vom 19. September 2011

Inhalt

Die Gemeindeversammlung Russikon erlässt gestützt auf §§ 25 bis 29 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) das folgende Reglement:

	3
I. Zweck, Grundsätze	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Einbezug von Wasserversorgungsunternehmen	3
Art. 3 Gemeindeaufgaben	3
II. Konzession, Enteignung	3
Art. 4 Gegenstand	3
Art. 5 Leistungsauftrag	3
Art. 6 Konzessionsvertrag	4
Art. 7 Konzessionierung vorbestehender Versorgungsunternehmen	4
Art. 8 Konzessionsdauer	4
Art. 9 Beendigung der Konzession	4
Art. 10 Enteignung der Wasserversorgungsanlagen	5
III. Verschiedene Bestimmungen	5
Art. 11 In mehreren Gemeinden tätige Versorgungsunternehmen	5
Art. 12 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	5
Art. 13 Sachlicher Umfang der Lieferpflicht	5
Art. 14 Örtlicher Umfang der Lieferpflicht	6
Art. 15 Trinkwasserversorgung in Notlagen	6
Art. 16 Hausanschlussleitungen	6
Art. 17 Hausinstallationen	6
Art. 18 Wasserzähler	7
IV. Abgaben, Tarife und Bezug	7
Art. 19 Abgabenarten	7
Art. 20 Erschliessungsbeiträge	7
Art. 21 Anschlussgebühren	7
Art. 22 Benützungsggebühren	7
Art. 23 Kostendeckung	7
Art. 24 Tarifverordnung	7
Art. 25 Bezug	8
V. Verfügungen, Rechtsschutz, Aufsicht	8
Art. 26 Kündigung zur Unzeit	8
Art. 27 Rechtsschutz	8
Art. 28 Aufsicht	8
VI. Ausführungs- und Schlussbestimmung	8
Art. 29 Verordnungsrecht	8
Art. 30 Inkrafttreten	9

Die Gemeindeversammlung Russikon erlässt gestützt auf §§ 25 bis 29 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) das folgende Reglement:

I. Zweck, Grundsätze

Art. 1 | Zweck

1. Die nachfolgenden Bestimmungen bezwecken, die Wasserversorgung in der Gemeinde Russikon zu regeln.
2. Sie regeln insbesondere die Aufgaben der Gemeinde und der Versorgungsunternehmen, die Konzessionierung der Versorgungsunternehmen, das Verhältnis zwischen den Versorgungsunternehmen und ihrer Bezüger, die Grundsätze zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie den Rechtsschutz.

Art. 2 | Einbezug von Wasserversorgungsunternehmen

1. Die Gemeinde kann wesentliche Aufgaben der Wasserversorgung durch Konzession auf eines oder mehrere Wasserversorgungsunternehmen übertragen.
2. Jedes konzessionierte Versorgungsunternehmen übernimmt die Verantwortung für das bezeichnete Versorgungsgebiet gemäss Konzessionsvertrag.

Art. 3 | Gemeindeaufgaben

1. Die Gemeinde beaufsichtigt die privaten Versorgungsunternehmen und die Kleinstwasserversorgungen im Sinne von § 27 Abs. 3 WWG.
2. Sie verabschiedet das bereinigte generelle Wasserversorgungsprojekt zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde.
3. Der Gemeinde obliegt die Hauptverantwortung für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.
4. Die Gemeinde koordiniert die Bauvorhaben, die auf öffentlichem Grund geplant sind.

II. Konzession, Enteignung

Art. 4 | Gegenstand

1. Durch Konzession überträgt die Gemeinde einem Versorgungsunternehmen das Recht und die Pflicht, während der Konzessionsdauer die Wasserversorgung im Gemeindegebiet oder in einem Teilversorgungsgebiet sicherzustellen.
2. Gleichzeitig mit der Konzessionserteilung gemäss Abs. 1 oder während bereits laufender Konzessionsdauer räumt die Gemeinde einem Versorgungsunternehmen das Recht und die Pflicht ein, im Rahmen seiner Aufgabe hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, namentlich betreffend Anschlusspflicht und Gebühren.
3. Die Konzessionserteilung erfolgt unentgeltlich.
4. Der übrige Verwaltungsaufwand bemisst sich auf Grund der Gebührenverordnung.

Art. 5 | Leistungsauftrag

1. Das konzessionierte Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, alle für die Wasserversorgung massgebenden Normen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts einzuhalten, insbesondere auch die Vorschriften des vorliegenden Reglements. Es hat den Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
2. Das Versorgungsunternehmen ist insbesondere verpflichtet:
 - a) im Konzessionsgebiet Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu liefern

- b) bei Planung, Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen auch die Bedürfnisse des Brandschutzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu berücksichtigen
- c) nach den Richtlinien des Kantons und den Vorhaben der Gemeinde einen Entwurf für das generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. für dessen Revision zu erarbeiten und der Gemeinde vorzulegen
- d) bei Bedarf die Versorgungsanlagen gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt und Erschliessungsplanung auszubauen und entsprechend dem Stand der Technik in gutem Zustand zu erhalten
- e) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen
- f) auf der Grundlage des vorliegenden Reglements einen Gebührentarif zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu geben
- g) die erforderlichen Verfügungen gegenüber Bezüglern zu erlassen, sofern ihm die entsprechende Befugnis durch spezielle kommunale Konzessionsbestimmung eingeräumt worden ist

Art. 6 | Konzessionsvertrag

1. Gemeinde und Versorgungsunternehmen legen den Inhalt der Konzession im Rahmen des massgebenden Rechts, insbesondere in Beachtung des vorliegenden Reglements, einvernehmlich fest.
2. Die formelle Erteilung der Konzession erfolgt durch öffentlichrechtlichen Vertrag.

Art. 7 | Konzessionierung vorbestehender Versorgungsunternehmen

1. Ein Konzessionsvertrag gemäss Art. 6 ist auch mit vorbestehenden privaten Versorgungsunternehmen abzuschliessen, die noch nie konzessioniert waren.
2. Der Konzessionsvertrag ist innert 2 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements abzuschliessen
3. Kommt ein Konzessionsvertrag innert der Frist gemäss Abs. 2 nicht zustande, kann der Gemeinderat die Konzession einseitig durch Verfügung erlassen.

Art. 8 | Konzessionsdauer

1. Bei erstmaliger Konzessionierung ist die Konzessionsdauer auf max. 30 Jahre festzulegen. In begründeten Fällen ist eine kürzere oder längere Konzessionsdauer möglich.
2. Bestehen in der Gemeinde mehrere Versorgungsunternehmen, sind die Konzessionen nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, dass sie zum selben Zeitpunkt ablaufen.

Art. 9 | Beendigung der Konzession

1. Die Konzession kann beendet werden durch:
 - a) Ablauf der Konzessionsdauer (Heimfall)
 - b) vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen
 - c) vorzeitige Beendigung durch Verfügung (Verwirkung).
2. Eine vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Wasserversorgung durch die Gemeinde selbst, eine selbständige Gemeindeanstalt oder ein konzessioniertes Versorgungsunternehmen übernommen wird, ohne dass eine zeitliche Verantwortlichkeitslücke entsteht.

3. Die vorzeitige Beendigung durch Verfügung setzt voraus, dass das konzessionierte Versorgungsunternehmen seine Pflichten schwer verletzt oder die Leistungserbringung unmöglich geworden ist (schwere Verletzung der Liefer-, Ausbau- oder Unterhaltspflicht, Unwilligkeit oder Unfähigkeit, die erforderliche Wasserqualität zu erreichen, Konkurs usw.) und dass sich die Wahrung der öffentlichen Interessen nicht durch mildere Massnahmen sicherstellen lässt. Die Beendigung wegen schwerer Pflicht-verletzung setzt im Normalfall eine vorgängige erfolglose Mahnung voraus.
4. Die vorzeitige Beendigung der Konzession hinsichtlich Verfügungsbefugnis (gemäss Art. 4 Abs. 2) kann im gegenseitigen Einvernehmen oder, unter den Voraussetzungen von Absatz 3, durch Verfügung vorzeitig beendet werden, ohne dass gleichzeitig auch die Konzession hinsichtlich Sicherstellung der Wasserversorgung (gemäss Art. 4 Abs. 1) zu beenden wäre.

Art. 10 | Enteignung der Wasserversorgungsanlagen

1. Besteht keine Konzession und ist eine erstmalige oder erneute Konzessionierung eines Versorgungsunternehmens gemäss Art. 7 nicht zweckmässig, kann die Gemeinde beim Regierungsrat das Recht beantragen, die Wasserversorgungsanlagen zu enteignen.
2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Enteignungsrechts über die sofortige Enteignung in dringenden Fällen.

III. Verschiedene Bestimmungen

Art. 11 | In mehreren Gemeinden tätige Versorgungsunternehmen

1. Beliefert ein Versorgungsunternehmen auch Bezüger ausserhalb des Gemeindegebiets, so gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Konzession nur für die innerhalb des Gemeindegebiets ausgeübte Versorgungstätigkeit. Für diese Versorgungstätigkeit kann eine gesonderte Rechnung geführt werden.
2. Versorgt ein Wasserversorgungsunternehmen aus einer anderen Gemeinde ein Teilgebiet von Russikon, so gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Konzession für dieses Teilgebiet. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat eine separate Tarifordnung für dieses Teilgebiet erlassen.

Art. 12 | Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

1. Das generelle Wasserversorgungsprojekt legt für die Gegenwart und die Zukunft die notwendigen Versorgungsanlagen im Gemeindegebiet fest.
2. Auf Weisung des Gemeinderats hin oder aus eigener Initiative erarbeiten die Versorgungsunternehmen einen Entwurf für den erstmaligen Erlass bzw. die periodisch vorzunehmende Revision des generellen Wasserversorgungsprojektes.
3. Der Gemeinderat kann inhaltliche und formelle Vorgaben machen. Dieses hat den Richtlinien für die Erstellung von Generellen Wasserversorgungs-projekten (GWP) des AWEL zu entsprechen. Er sorgt für Koordination, wenn mehrere Versorgungsunternehmen den Entwurf erarbeiten. Er überprüft den Entwurf, kann Änderungen anbringen und verabschiedet das bereinigte generelle Wasserversorgungsprojekt zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde.

Art. 13 | Sachlicher Umfang der Lieferpflicht

1. Die Versorgungsunternehmen sind stets zur Wasserlieferung verpflichtet, soweit der Wasserbezug das Mass eines durchschnittlichen zonentypischen Bezugs nicht wesentlich überschreitet.
2. Wasserlieferungen, die darüber hinausgehen, (z.B. solche für landwirtschaftliche Bewässerungsanlagen, gewerbliche und industrielle Betriebe etc.) setzen voraus, dass genügend Wasser zur Verfügung steht und die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

3. Die Erstellung privater Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 m³ bedarf, zusätzlich zur baurechtlichen Bewilligung, einer speziellen Bewilligung der Gemeinde. Diese ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 oder 2 gegeben sind und die Zustimmung des Versorgungsunternehmens vorliegt.
4. Öffentliche Brunnen sind nach Möglichkeit zu beliefern.
5. Bei vorübergehender oder länger andauernder Wasserknappheit kann das Wasserversorgungsunternehmen den Wasserverbrauch für bestimmte Zwecke gänzlich untersagen oder zeitlich oder mengenmässig begrenzen.

Art. 14 | Örtlicher Umfang der Lieferpflicht

1. Innerhalb der Bauzone besteht eine flächendeckende Pflicht zur Wasser-lieferung ausser mit Bezug auf jene Teilgebiete, in denen das Versorgungsnetz im Einklang mit dem Erschliessungsplan und dem generellen Wasserversorgungsprojekt noch nicht erstellt ist.
2. Ausserhalb der Bauzone besteht eine Pflicht zur Wasserlieferung nur insoweit, als dies nicht unverhältnismässig ist und sofern die Erstellungskosten vom Bezüger getragen werden.

Art. 15 | Trinkwasserversorgung in Notlagen

1. Für die Trinkwasserversorgung in Notlagen trifft die Gemeinde Vorkehrungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN).

Art. 16 | Hausanschlussleitungen

1. Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen und wenn keine anderweitige Lösung möglich ist, kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.
2. Das Versorgungsunternehmen bestimmt Anschlussort, Anzahl, Verlauf und Art der Hausanschlussleitungen.
3. Elektrische Erdungen über Wasserleitungen sind nicht mehr zulässig.
4. Die Kosten für die Erstellung gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung im öffentlichen Grund (Strassengebiet) gehen zu Lasten des Versorgungsunternehmens. Im privaten Grund trägt der Grundeigentümer die Kosten für Unterhalt und Erneuerung.

Art. 17 | Hausinstallationen

1. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin ist verantwortlich für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der Hausinstallation und trägt die entsprechenden Kosten.
2. Die Inbetriebnahme erfolgt in der Verantwortung des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin. Mit einer allfälligen Kontrolle übernimmt das Versorgungsunternehmen keine Gewähr für die Installationsarbeiten oder für installierte Apparate.
3. Den Organen und Beauftragten des Versorgungsunternehmens ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin auf schriftliche Aufforderung des Versorgungsunternehmens hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann das Versorgungsunternehmen die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin beheben lassen.

Art. 18 | Wasserzähler

1. Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch Wasserzähler gemessen wird.
2. Der Wasserzähler wird durch das Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Standort des Wasserzählers wird durch das Versorgungsunternehmen bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.
3. Den Organen und Beauftragen des Versorgungsunternehmens ist zwecks Einbau, Unterhalt, Kontrolle und Ablesen des Wasserzählers der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.

IV. Abgaben, Tarife und Bezug

Art. 19 | Abgabenarten

Es können folgende Abgaben erhoben werden:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren für Trink-, Brauch- und Löschwasser
- c) Benützungsgebühren, die sich aus Grundgebühren und Mengengebühren (Wasserzins) zusammensetzen.

Art. 20 | Erschliessungsbeiträge

Der Erschliessungsbeitrag entspricht maximal dem halben Mehrwert einer Liegenschaft, der durch den Ausbau des Wasserversorgungswerkes geschaffen wird.

Art. 21 | Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren bestimmen sich nach dem Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft. Der Nachbezug für Wertvermehrungen erfolgt im gleichen Rahmen.

Art. 22 | Benützungsgebühren

Bei den Benützungsgebühren bemessen sich die Grundgebühren nach der Nenngrosse des Wasserzählers und die Mengengebühren nach dem bezogenen Wasservolumen (in Kubikmeter).

Art. 23 | Kostendeckung

1. Die Abgaben sind im Gesamtzusammenhang so festzulegen, dass der gesamte Beitrags- und Gebührenertrag im mehrjährigen Durchschnitt kostendeckend ist. Bei den zu erwartenden Kosten sind anstehende Investitionen mit zu berücksichtigen. In Gesetz und Statuten vorgeschriebene Reserven sind zu bilden.
2. Ein Gewinn darf nicht abgeführt werden. Wenn die Reserven das in Gesetz und Statuten vorgesehene Mass überschreiten und nicht durch anstehende Investitionen begründet sind, sind die Gebührentarife entsprechend zu reduzieren.

Art. 24 | Tarifverordnung

1. Jedes konzessionierte Versorgungsunternehmen erlässt für sein Konzessionsgebiet eine Verordnung über die Gebührentarife. Die Versorgungsunternehmen sind gehalten, ihre Tarifverordnungen inhaltlich und formell möglichst weitgehend zu koordinieren.
2. Die Tarifverordnungen enthalten auch Regelungen für Spezialfälle (z.B. für Kanalspülungen, Strassenreinigung, Baustellenwasser usw.).
3. Für verschiedene Teilgebiete eines Konzessionsgebiets können verschieden hohe Gebühren vorgesehen werden, soweit dies durch wesentliche Unterschiede der anfallenden Kosten begründet ist.
4. Die Tarifordnungen sind in die Sammlung der kommunalen Erlasse aufzunehmen.

Art. 25 | Bezug

1. Auf der Basis der Tarifordnung stellt das konzessionierte Versorgungsunternehmen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer Rechnung für den anfallenden Beitrag oder die anfallende Gebühr.
2. Wird die Rechnung für eine Gebühr auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, ist die Gebühr durch Verfügung festzusetzen.
3. Wird die Rechnung für einen Erschliessungsbeitrag auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, richtet sich das weitere Verfahren nach dem Abtretungsgesetz.
4. Die Zahlung der Beiträge und Gebühren erfolgt an die konzessionierten Versorgungsunternehmen.

V. Verfügungen, Rechtsschutz, Aufsicht

Art. 26 | Kündigung zur Unzeit

1. Das Rechtsverhältnis zwischen konzessionierten Versorgungsunternehmen und ihrer Bezüger wird, soweit erforderlich, durch Verfügung geregelt.
2. Wenn einem Versorgungsunternehmen durch kantonale Öffentlicherklärung oder spezielle kommunale Konzessionsbestimmung hoheitliche Befugnisse eingeräumt sind, erlässt es solche Verfügungen selber, soweit sie nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind. Im Übrigen erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Verfügungen.
3. Verfügungen ergehen im Normalfall auf Antrag eines Bezügers oder, wenn die Verfügungskompetenz beim Gemeinderat liegt, auf Antrag des Versorgungsunternehmens. Sie setzen aber einen derartigen Antrag nicht voraus.

Art. 27 | Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates oder eines Versorgungsunternehmens kann Rekurs an den Bezirksrat erhoben werden.

Art. 28 | Aufsicht

1. Die Gemeinde beaufsichtigt die Versorgungsunternehmen wie auch die Kleinstwasserversorgungen (Einzelhofversorgungen usw.) im Sinne von § 27 Abs. 3 WWG.
2. Gegenstand der Aufsicht sind insbesondere alle planerischen, baulichen, betrieblichen und finanziellen Belange der Wasserversorgung.
3. Zu den Aufsichtsmitteln der Gemeinde gehören insbesondere die folgenden: Einholen von Informationen, Besichtigungen, Erteilung von Mahnungen und Weisungen, Ersatzvornahme, Zwangsausübung.
4. Die Beaufsichtigten sind verpflichtet, die Gemeinde in ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen - insbesondere durch Gewähren von Informationen, Abgabe der Jahresrechnung nach der Abnahme durch die Generalversammlung und des Protokolles der Generalversammlung, sowie von Zutrittsrechten zu Anlagen - und Weisungen der Gemeinde zu befolgen.

VI. Ausführungs- und Schlussbestimmung

Art. 29 | Verordnungsrecht

1. Bei Bedarf erlässt der Gemeinderat in Absprache mit den Versorgungsunternehmen auf dem Verordnungsweg ausführende und konkretisierende Bestimmungen zu diesem Reglement.
2. Vorbehalten bleibt die Befugnis der konzessionierten privaten Versorgungsunternehmen zum Erlass von Tarifverordnungen gemäss Art. 24.

Art. 30 | Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19. September 2011

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE

Eugen Wolf
Gemeindepräsident

Marc Syfrig
Gemeindeschreiber